

Legate für das Armenwesen. a) Das Legat der Eheleute Western zu Gunsten der hiesigen Versorgungs-Anstalt, laut Scheines des Königl. dänischen Finanzministeriums vom 9. Mai 1862 7800 *M.* b) Das Legat des Adm. J. B. de Roy, laut Testaments vom 12. Februar 1855 zur Verwendung für eineinzigelte Arme die Rinsen von 3600 *M.* c) Das Legat

Leidersdorffsche Realg., Das Von dem verstorbenen Panquier
Eigenthum Leidersdorffs das Altana ist in seinem am 1. Juni 1852 in
Paris errichteten Testamente der Stadt Altana eine jährliche Rente von
ca. 4,900 mit Bestimmung hinterlassen, daß diese Summe alljährlich
im Winter an zwei halsbedürftige Altaner Familien verteilt werden soll.
Bei der Wahl der zum Genuß der Rente zugelassenen Familien sind nach
dem § 8 des Statuts dieses Realg. vom 11. Januar 1856 vorzugsweise
folgende Momente zu berücksichtigen: a) Nur in Altana wohnhafte und län-
gere Zeit hiebsitz anwässige Familien kommen in Betracht; b) bei sonst
gleichem Umstande wird geborenen Altanern, d. h. solchen Familien,
deren Haupt hier geboren ist, der Vorzug gegeben; c) auf das Religions-
bekenntnis der Bewerber wird keine Rücksicht genommen; d) ebensowenig
ist der Zustand allein entscheidend, ob der Familienwater noch am Leben oder
tobt ist; e) die Hülfsbedürftigkeit, deren Grad selbstverständlich haupt-
sächlich in Betracht zu ziehen ist, muß eine unveränderliche, z. B. durch
Krankheiten, besonders schwere Familie, Tod des Verheiratheten oder außeror-
dentliche Unglücksfälle herbeigeführt sein; f) nur solche Familien, die einen
unverhohlenen Lebenswandel führen und allgemein einen guten Ruf haben,
können erwarten, zum Genuß der Rente zugelassen zu werden.

(Moralische Obergerichts- Decret vom 25. August 1857.)

Direction: Georg
— Zweck der Ca
Pension einen U